

27.12.99**AS - G - U - Wi - Wo****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient dem Verbot des Inverkehrbringens (Art. 1 - Änderung der ChemVerbotsV), sowie dem Verbot der Herstellung und der Verwendung (Art. 2 - Änderung der GefStoffV) von bestimmten künstlichen Mineralfasern zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau, da für diese Anwendungsbereiche ungefährlichere Substitute erhältlich sind. Die Verordnung dient damit der Sicherung des Gesundheitsschutzniveaus in den Herstellungsbetrieben, sowie auch für eine große Anzahl von Beschäftigten auf Baustellen und für viele Heimwerker und Verbraucher in Deutschland beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen. Von besonderer Bedeutung im Arbeitsschutz ist die hohe Langzeitexposition der Arbeitnehmer, wodurch sich die chronisch schädigenden Wirkungen von Fasern insbesondere bei hoher Biobeständigkeit in gesundheitsschädigender Weise auswirken können.

Die Verordnung ergänzt die Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung, die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern festlegt. Die Kriterien für die Bewertung der krebserzeugenden Eigenschaften sind in beiden Verordnungen identisch, allerdings strenger als die Kriterien der Richtlinie 97/69/EG.

Nach der Verbotsverordnung dürfen künstliche Mineralfasern im Sinne der Definition "Mineralwolle" aus der Richtlinie 97/69/EG zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau grundsätzlich nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Substitute, für die weitgehend ein gesundheitliches Risiko ausgeschlossen werden kann.

B. Lösung

Umfassendes Verbot des Herstellens, Verwendens und Inverkehrbringens durch Änderung der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalien-Verbotsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Rechtsänderung entstehen keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden, weil die deutschen Hersteller bereits auf ungefährlichere Produkte umgestellt haben und diese seit längerem im Handel erhältlich sind. Wegen dieser bereits erfolgten Umstellung sind auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise von Mineralfaserprodukten zu erwarten; insofern sind die Anforderungen der Verordnung an die Produkte von den Herstellern bereits vorweggenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht eintreten werden.

27.12.99

AS - G - U - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 22. Dezember 1999

022 (311) - 805 01 - Ch 2/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

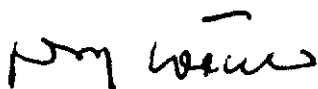
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher
Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Verordnung zur Änderung
chemikalienrechtlicher Verordnungen
vom**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird dem Anhang (zu § 1) folgender Abschnitt angefügt:
"Abschnitt 23: Künstliche Mineralfasern".

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 109 S.8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

2. Im Anhang zu § 1 wird folgender Abschnitt 23 angefügt:

"Abschnitt 23: Künstliche Mineralfasern

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen
Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massengehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen.	Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für künstliche Mineralfasern nach Spalte 1, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird: 1. Ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht, 2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5µm, einem Durchmesser kleiner 3µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 65 Tage, 3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in v.H.) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in v.H.) von Aluminiumoxid ergibt, ist mindestens 40.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233) wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird den Angaben zu Anhang IV folgende Angabe angefügt:
"Nr. 22 Künstliche Mineralfasern".
2. In § 15 Abs. 1 werden nach der Angabe "21. Hexachlorethan" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe "22. Künstliche Mineralfasern." angefügt.
3. § 43 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe "10 und 11 Abs. 1" durch die Angabe "10, 11 Abs. 1 und 22" ersetzt.
4. Anhang IV wird wie folgt geändert:
 - a) Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
"Nr. 22 Künstliche Mineralfasern".
 - b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 angefügt:

"Anhang IV Nr. 22 Künstliche Mineralfasern

(1) Folgende mineralfaserhaltige Gefahrstoffe dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen hergestellt und verwendet werden:

1. Künstliche Mineralfasern (künstlich hergestellte ungerichtete glasige (Silikat-) Fasern mit einem Massengehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium),
2. Zubereitungen und Erzeugnisse, die künstliche Mineralfasern mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die künstlichen Mineralfasern eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Kanzerogenität zum Ausdruck gebracht,
2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5µm, einem Durchmesser kleiner 3µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 65 Tage,
3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in v.H.) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in v.H.) von Aluminiumoxid ergibt, ist bei künstlichen Mineralfasern mindestens 40.

Artikel 3

Weitere Änderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung

1. Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:
 - a) Im Anhang zu § 1 wird in Abschnitt 23 Spalte 3 Nr. 2 die Angabe "65 Tage" durch die Angabe "40 Tage" ersetzt.
 - b) Im Anhang zu § 1 wird in Abschnitt 23 Spalte 3 in Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
"4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, mit einer Klassifikationstemperatur von mehr als 1000°C, wenn deren Halbwertszeit nach den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Kriterien höchstens 65 Tage beträgt."
2. Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:
 - a) In Anhang IV Nr. 22 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "65 Tage" durch die Angabe "40 Tage" ersetzt.
 - b) In Anhang IV Nr. 22 Abs. 2 wird in Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
"4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, mit einer Klassifikationstemperatur von mehr als 1000°C, wenn deren Halbwertszeit nach den unter Nr. 2 genannten Kriterien höchstens 65 Tage beträgt."

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1999

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung beschränkt das Inverkehrbringen (Art. 1 - Änderung der ChemVerbotsV), die Herstellung und die Verwendung (Art. 2 - Änderung der GefStoffV) von bestimmten künstlichen Mineralfasern zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau, da für diese Anwendungsbereiche ungefährlichere Substitute erhältlich sind. Die Verordnung dient damit der Sicherung des Gesundheitsschutzniveaus von Beschäftigten und Verbrauchern in Deutschland beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen.

Die Exposition gegenüber künstlichen Mineralfasern hat große Bedeutung insbesondere für den Arbeitsschutz, da nicht nur die Mitarbeiter der Hersteller solcher Fasern, sondern auch eine große Anzahl von Arbeitnehmern auf Baustellen und viele Hand- und Heimwerker hiermit in Berührung kommen. Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer wird auf 500.000 geschätzt. Deshalb wurden in Deutschland bereits vor Jahren von der weltweit anerkannten Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission), den wissenschaftlichen Bundesoberbehörden (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Umweltbundesamt, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin) und dem durch die Gefahrstoffverordnung eingesetzten Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) einhellig Bewertungskriterien zur Beurteilung der krebserzeugenden Wirkung von künstlichen Mineralfasern aufgestellt. Der entsprechende Beschluss des AGS vom 03. Mai 1994 wurde mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 905 (Heft 6/1994 S. 56 i.V.m. der Änderung in Heft 11/1996, S. 64, Neufassung der TRGS 905 ohne Änderung der Bewertung von künstlichen Mineralfasern Heft 6/ 1997, S. 40) durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht.

Für die Beschränkung des Inverkehrbringens ist eine Änderung der Chemikalienverbotsverordnung, für die Beschränkung der Herstellung und Verwendung eine Änderung der Gefahrstoffverordnung erforderlich. Die Verordnung ergänzt die Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 12. Juni 1998 (BGBl. I S. 1286), mit der die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern festgelegt werden. Danach dürfen künstliche Mineralfasern im Sinne der Definition "Mineralwolle" aus der Richtlinie 97/69/EG zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau grundsätzlich nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Substitute, für die weitgehend ein gesundheitliches Risiko ausgeschlossen werden kann. Die hierfür in der Verordnung festgelegten Bewertungskriterien weichen von den Kriterien der Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 (23. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt - ABL. EG Nr. L 343, S. 19) ab. Dies ist zum Schutz der Beschäftigten und der Verbraucher, zur Bewertung der Arbeitsplatzrisiken und zur Risikominimierung von berufsbedingten Krebserkrankungen erforderlich, weil die EU-Regelungen nicht ausreichen. Auch enthält die EU-Richtlinie lediglich Einstufungskriterien für die Kennzeichnung von künstlichen Mineralfasern. In der Praxis hat die Vermarktung von Fasern in Form loser Wolle keine Relevanz. Die überwiegend vermarkteten KMF-haltigen Erzeugnisse unterliegen nicht der o.g. EG-Richtlinie.

Von besonderer Bedeutung im Arbeitsschutz ist die hohe Langzeitexposition der Arbeitnehmer, wodurch sich die chronisch schädigenden Wirkungen von Fasern insbesondere bei hoher Biobeständigkeit in gesundheitsschädigender Weise auswirken können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr.1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Ergänzung infolge des neu eingeführten Abschnitts 23 "Künstliche Mineralfasern".

Zu Nr. 2:

Mit der Ergänzung des Anhangs zu § 1 werden für bestimmte künstliche Mineralfasern und für bestimmte Verwendungsbereiche die Verbotstatbestände festgelegt.

Spalte 1

In der Spalte 1 werden die künstlichen Mineralfasern festgelegt, die dem Verbot nach Spalte 2 unterliegen. Die Definition der zu erfassenden künstlichen Mineralfasern stimmt mit der Definition für "Mineralwolle" aus der Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur 23. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABL. EG Nr. L 343, S. 19) überein.

Spalte 2

In der Spalte 2 wird der Umfang des Verbots für die in Spalte 1 genannten künstlichen Mineralfasern festgelegt. Das Verbot umfasst den Verwendungsbereich, bei dem die größte Anzahl von Exponierten - Verbraucher und Arbeitnehmer - anzunehmen ist. Für die Verwendung von künstlichen Mineralfasern zum Zwecke der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau stehen bewährte Substitute zur Verfügung. Der Anwendungsbereich im Hochbau umfasst dort auch die technischen Isolierungen. Dem Hochbau vergleichbare Arbeiten im Schiffsbau sind ebenfalls eingeschlossen.

Spalte 3

Von dem Verbot nach Spalte 2 sind die künstlichen Mineralfasern ausgenommen, für die nach wissenschaftlich anerkannten Kriterien ein gesundheitliches Risiko weitgehend ausgeschlossen werden kann. Der Intraperitonealtest liefert die zuverlässigsten Ergebnisse hinsichtlich der Beurteilung der krebserzeugenden Wirkung von Fasern, allerdings ist die Durchführung aufwendig. Anhand der vorliegenden Erkenntnisse aus intraperitonealen Versuchen konnte der Grenzwert für die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation und der Grenzwert des Kanzerogenitätsindex abgeleitet werden. Damit stehen zwei weniger aufwendige Verfahren zur Beurteilung der krebserzeugenden Wirkung zu Verfügung. Mit dem intratrachealen Versuch wird die Biobeständigkeit von Fasern anhand eines Tierversuchs bestimmt. Der Kanzerogenitätsindex bietet die Möglichkeit, die Biobeständigkeit allein anhand der chemischen Zusammensetzung zu beurteilen. Der praktische Vorteil liegt in der schnellen und preiswerten Bestimmbarkeit und dem Verzicht auf Tierversuche. Die Anwendbarkeit des Kanzerogenitätsindex kann in Einzelfällen für bestimmte künstliche Mineralfasern nicht gegeben sein. Für den Fall, dass ein Hersteller die Nichtanwendbarkeit des Kanzerogenitätsindex vorträgt, muss auf eines der beiden anderen Kriterien ausgewichen werden.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht) und Nr. 2:

Redaktionelle Ergänzung infolge der neu eingeführten Nr. 22 im Anhang IV.

Zu Nr. 3:

Durch die Aufnahme von Nr. 22 wird es den zuständigen Behörden ermöglicht, im Einzelfall für bestimmte neuentwickelte künstliche Mineralfasern Ausnahmen vom Verbot zu gewähren.

Zu Nr. 4:

Mit der Ergänzung des Anhangs zu § 15 wird analog zur Änderung der Chemikalienverbotsverordnung für bestimmte künstliche Mineralfasern und für bestimmte Anwendungsbereiche ein

Herstellungs- und Verwendungsverbot vorgesehen. Die Verbotstatbestände in der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung sind hinsichtlich der Definitionen und der Anwendungsbereiche identisch.

Zu Artikel 3 und 4

Die vorgesehenen Fristen für das Inkrafttreten und die Änderungen bezüglich der Dauer der Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation sind den Regelungen in der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung nachgebildet. Sie ermöglichen es, die Herstellungsverfahren schrittweise anzupassen und die notwendigen toxikologischen Untersuchungen durchzuführen.

Als weitere Ausnahme vom Verbot wird eine Neuentwicklung einer für den Hochtemperaturbereich bestimmten Glasfaser aufgenommen. Diese Faser stellt mit einer Klassifikationstemperatur von mehr als 1000°C gemäß DIN EN 1094 insbesondere für technische Isolierungen im Hochbau eine weniger gefährliche Ersatzfaser dar. In diesem Bereich konnte die Halbwertszeit von ca. 300 auf unter 65 Tage reduziert werden. Auch hier ist es das Ziel, langfristig entsprechend dem Fortschritt der Technik zur Gewährleistung des gleichen Schutzniveaus eine Absenkung auf eine Halbwertszeit von 40 Tagen zu erreichen. Die Verordnungen werden dann entsprechend angepasst.

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Änderungen

und

Entschlie ßung

zur

Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Inhaltsübersicht, Überschrift zum Abschnitt 23, Anhang zu § 1 ChemVerbotsV)

Zu Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a und Buchstabe b (Inhaltsverzeichnis, Inhaltsübersicht zum Anhang IV, Überschrift zum Anhang IV Nr. 22 GefStoffV)

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 15 Abs. 1 Nr. 22 GefStoffV)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 ist die Angabe

"Abschnitt 23: Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe
"Abschnitt 23: Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

- bb) In Nummer 2 sind im Anhang zu § 1 in Abschnitt 23 die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Abschnitt 23: Biopersistente Fasern".

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist die Angabe "Nr. 22 Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe "Nr. 22 Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 ist die Angabe "22. Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe "22. Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

cc) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Buchstabe a ist die Angabe "Nr. 22 Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe "Nr. 22 Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

bbb) In Buchstabe b sind in der Überschrift der dem Anhang IV anzufügenden Nummer 22 die Wörter "Nr. 22 Künstliche Mineralfasern" durch die Wörter "Nr. 22 Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Das Verbot umfasst nicht alle künstlichen Mineralfasern, sondern nur die biopersistenten Fasern. Zur Vermeidung von Missverständnissen beim Vollzug und bei nicht sachkundigen Verbrauchern muss durch geeignete Überschriften die Zielrichtung der Verbotsregelung klarer hervorgehoben werden. Die Begriffsbestimmungen im Verordnungstext bleiben im Hinblick auf die gleichlautenden Kriterien des Anhangs V Nr. 7 unverändert.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1a - neu - (§ 12 Abs. 5 GefStoffV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 12 Abs. 5 werden nach dem Wort "kennzeichnen" die Wörter "und die für jedermann erhältlich" eingefügt.'

Begründung:

Berichtigung eines Fehlers in der vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung. Zwingende Übernahme der Einschränkung aus Artikel 5 Abs. 2 zweiter Anstrich der Richtlinie 78/631/EWG.

3. Zu Artikel 2 Nr. 2a - neu - (§ 15 Abs. 1 Satz 2 - neu - GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Das Verwendungsverbot nach Satz 1 beinhaltet kein Gebot des Entfernens, es sei denn, in Anhang IV ist eine abweichende Regelung getroffen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3a (§ 52 Abs. 1 und Abs. 8 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

'3a. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe "- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, - 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin" durch die Angabe "- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin" zu ersetzen.
- b) In Absatz 8 sind nach dem Wort "Arbeitsschutz" die Wörter "und Arbeitsmedizin" anzufügen.'

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich durch die Zusammenlegung der beiden Behörden.

B

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Verordnung nach dem Stand der Technik auf andere Anwendungsbereiche ausgedehnt werden kann.